



Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Erläuterung:

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

Übergangsvorschriften:

Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2017 am 01. Januar 2018 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt das Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2004 außer Kraft.

Die Mustersektionsjugendordnung ist ab dem 01.01.2019 verpflichtend anzuwenden. Die Regelung zur Delegation der Jugendleiter*innen für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag findet Anwendung für den Bundesjugendleitertag 2019.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Tübingen sind die Satzung der Sektion Tübingen, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Tübingen des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Tübingen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Tübingen.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins.

Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- a) die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- b) die Erziehung zu nachhaltigem, umweltbewusstem Denken und Handeln;
- c) die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- d) die Ausbildung zu einer sicheren, verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- e) die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit;
- f) Förderung und kritisches Begleiten des Spitzensports

3. Alle Personen der Sektion Tübingen, die in der Jugendarbeit tätig sind, sollen im Rahmen Ihrer (persönlichen) Möglichkeiten, sich nach diesen Aufgaben und Zielen richten.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand, weiteren Gremien der Sektionsjugend und der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, sowie der Sektionsvorstand und Gäste auf Einladung des Jugendvorstandes.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde** und der Ablaufplan des Rahmenprogrammes mindestens 15 Schultage vor der Versammlung veröffentlicht wurde.
- 5. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**
- 7. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 25 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens drei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den geschäftsführenden Sektionsvorstand**
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- c) **Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen,** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferentin und des Jugendreferenten**
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeitsberichts des Jugendausschusses und der Bezirksgruppen
- j) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- k) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen
- l) Bestätigung des*der Jugendvertreter*innen der Bezirksgruppen
- m) Beschluss einer Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

- 1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann in der Jugendvollversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit und Aufnahme in die Tagesordnung mit einer zweidrittel Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung oder der Geschäftsordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.
- 3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird.** Die Jugendreferentin und der Jugendreferent und seine*ihre Stellvertreter*innen sind jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die weiteren Jugendausschussmitglieder und Delegierte für andere Ebenen können auch in einem Wahlgang oder im Block gewählt werden, wenn nicht mindestens eine stimmberechtigte Person sich dagegen ausspricht. Stehen hierbei mehr Bewerber als Posten zur Verfügung entscheidet die einfache Mehrheit über die Besetzung der Posten.
- 4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.** Zusätzlich muss das Protokoll über den Verteiler aller Aktiven in der Jugend der Sektion Tübingen bekannt gemacht werden.

§ 7

Jugendausschuss

- 1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferentin und der Jugendreferent, seine*ihre Stellvertreter*innen und die Jugendvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Der Jugendreferent oder die Jugendreferentin sowie die einfache Mehrheit des Jugendausschusses können Gäste einladen. Vertreter*innen der Ressorts werden als Gäste eingeladen, insofern sie nicht dem Jugendausschuss angehören.
- 2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
- 3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens 5 der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

- 1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j), k), l) und m).**
- 2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) Beratung der Jugendreferentin und des Jugendreferenten**
 - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten**
 - c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
 - e) Bestätigung von Vertreter*innen der zugehörigen Ressorts
 - f) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
 - g) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und ggf. Finanzberichts der Bezirksgruppen und der zugehörigen Ressorts
 - h) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
 - i) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3
 - j) Bestätigung neuer Leiter*innen nach persönlicher Vorstellung
 - k) Bestätigung neuer Helfer*innen nach persönlicher Vorstellung
 - l) Einsetzen von Arbeitsgruppen
 - l) Einsetzen von Arbeitsgruppen

Der Jugendausschuss kann die Aufgaben d), f) h) und k) delegieren.

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

- 1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**
- 2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**
3. Bei einer Verhinderung von wenigstens drei Monaten oder vorzeitigem Ausscheiden des Jugendreferenten oder der Jugendreferentin wählt der Jugendausschuss einen kommissarischen Jugendreferenten oder eine kommissarische Jugendreferentin bis zur nächsten Jugendvollversammlung. War die verhinderte oder ausscheidende Person Teil des Sektionsvorstands schlägt der Jugendausschuss den (kommissarischen) Jugendreferenten oder die (kommissarische) Jugendreferentin dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10

Jugendreferentin und Jugendreferent

- 1. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.**
- 2. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen.**

§ 11

Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**
- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage.**
- h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können Aufgaben delegieren.

§ 12

Bezirksgruppen und Bezirksgruppenjugendausschüsse

1. Alle Jugendgruppen eines Bezirks gemäß §13 Abs. 2 der Sektionssatzung bilden automatisch eine Bezirksgruppe, insofern es sich um mindestens zwei Gruppen handelt.
2. Alle Jugendleiter*innen und alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen eines Bezirks gemäß §13 Abs. 2 der Sektionssatzung sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Bezirksgruppe bilden einen Bezirksjugendausschuss. Sie sind teilnahme- und stimmberechtigt.
3. Bezirksjugendausschüsse schlagen bis zu zwei Jugendvertreter*innen der Bezirksgruppe auf die Dauer von zwei Jahren vor. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einer Verhinderung von wenigstens drei Monaten oder vorzeitigem Ausscheiden des*der Jugendvertreters*in ruft die Jugendreferentin oder der Jugendreferent innerhalb von vier Wochen einen Bezirksjugendausschuss zur Wahl eines*einer kommissarischen Jugendvertreters*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein. Es können Stellvertreter*innen benannt werden.
4. Der*Die Jugendvertreter*innen sind/ist der*die Ansprechpartner*innen für die Bezirksgruppe.
5. Bezirksjugendausschüsse finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden von dem*der Jugendvertreter*in schriftlich unter einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen und geleitet. Beantragt eine teilnahmeberechtigte Person einen Bezirksjugendausschuss bei dem*der Jugendvertreter*in unter Angabe des Beratungsgrundes, so muss dieser innerhalb von vier Wochen stattfinden.
6. Über die Themen und Ergebnisse des Bezirksjugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist allen teilnahmeberechtigten Personen sowie der Jugendreferentin und dem Jugendreferenten zur Verfügung zu stellen.
7. Bezirksjugendausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Sektionssatzung noch der Sektionsjugendordnung zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Jugendausschusses.
8. Bezirksgruppen können eigene Ressorts gründen.

§ 13

Aufgaben der Bezirksjugendausschüsse

Die Bezirksjugendausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines*r Jugendvertreters*in zur Jugendvollversammlung
- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den/die Jugendvertreter*innen
- c) Erarbeitung von Positionen der Bezirksgruppe
- d) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Bezirksgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- e) Organisation der Jugendarbeit der Bezirksgruppe im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung, Jugendordnung und der übergeordneten Gremien
- f) Vorschläge zur Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- g) Bestätigung von Vertreter*innen der zugehörigen Ressorts
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und ggf. Finanzberichts der zugehörigen Ressorts
- i) Berichterstattung an die Jugendvollversammlung und den Jugendausschuss
- j) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- k) Beschluss einer Wahl- und Geschäftsordnung

§ 14

Ressorts und Ressortausschüsse

1. Zwei Jugendgruppen und mehr können ein Ressort bilden. Sind mehr als die Hälfte der Jugendgruppen Teil einer Bezirksgruppe, so ist das Ressort dem entsprechenden Bezirksjugendausschuss unterstellt. In allen anderen Fällen ist das Ressort dem Jugendausschuss unterstellt. Jede Jugendgruppe kann maximal einem Ressort angehören.
2. Ressorts werden auf Antrag der aufzunehmenden Gruppen durch das vorgesetzte Gremium gegründet. Die Aufnahme oder Verabschiedung einer Gruppe aus einem Ressort wird vom Ressortausschuss beschlossen. Eine Gruppe kann jederzeit auf eigenen Wunsch ein Ressort verlassen. Aufnahmen müssen vom vorgesetzten Gremium bestätigt werden. Das vorgesetzte Gremium kann mit einer zweidrittel Mehrheit ein Ressort auflösen.
3. Alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen des Ressorts bilden den Ressortausschuss. Sie sind teilnahme- und stimmberechtigt.
4. Ressortausschüsse wählen eine*n Vertreter*in des Ressorts auf die Dauer von zwei Jahren. Diese*r ist vom vorgesetzten Gremium zu bestätigen. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einer Verhinderung von wenigstens drei Monaten oder vorzeitigem Ausscheiden des*der Vertreters*in ruft die Leitung des vorgesetzten Gremiums innerhalb von vier Wochen einen Ressortausschuss zur Wahl eines*einer Vertreters*in ein.
5. Der*Die Vertreter*in ist der*die Ansprechpartner*in für das Ressort.
6. Der Ressortausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Sektionssatzung noch der Sektionsjugendordnung zu wider laufen. Sie bedarf der Genehmigung des vorgesetzten Gremiums.

§ 15

Aufgaben der Ressortausschüsse

Die Ressortausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines*r Vertreters*in
- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den/die Vertreter*in
- c) Erarbeitung von Positionen des Ressorts
- d) Erarbeitung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in dem Ressort
- e) Organisation der Jugendarbeit des Ressorts im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung, Jugendordnung und der übergeordneten Gremien
- f) Berichterstattung an das verantwortliche Gremium
- g) Beschluss einer Wahl- und Geschäftsordnung

C. Rahmenbedingungen

§ 16

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§ 17

Jugendetat

1. Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zu wider laufen. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

2. Bezirksgruppen und Ressorts erhalten für ihre Jugendarbeit ein angemessenes jährliches Budget.

3. Bezirksgruppen und Ressorts können bei Bedarf ein Konto für sich durch den Jugendreferenten oder die Jugendreferentin eröffnen lassen. Die Verwendung des Kontos darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Die Verwaltung dieses Kontos kann innerhalb der Gruppierung delegiert werden. Der*Die Kontoführer*in muss volljährig sein und ist zur Abgabe einer ordnungsgemäßen Abrechnung am Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Jugendreferenten oder der Jugendreferentin verpflichtet.

§ 18

Sektionsjugendordnung

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 12.01.2019

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 17.05.2019

(Unterschrift)

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.

